

---

**Pflichtveröffentlichung nach § 39, § 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes WpÜG)**

---

Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats der

**Heidelberger Beteiligungsholding AG**  
Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg  
Bundesrepublik Deutschland,

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG  
zum Pflichtangebot (Barangebot)  
der

**Apeiron Investment Group Ltd.**  
,Beatrice', - 66 & 67 Amery Street, Sliema, SLM 1707,  
Malta

an die Aktionäre der  
**Heidelberger Beteiligungsholding AG**

Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG  
(„**Heidelberger-Aktien**“):  
ISIN DE000A254294; WKN A25429

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG  
(„**Eingereichte Heidelberger-Aktien**“):  
ISIN DE000A40ZV89; WKN A40ZV8

## Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung .....	4
II. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme.....	5
1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme .....	5
2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme .....	6
3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft .....	6
4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots .....	7
III. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin .....	7
1. Informationen zur Zielgesellschaft .....	7
1.1. Grundlagen .....	7
1.2. Kapitalstruktur .....	8
1.3. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft .....	15
1.4. Organe der Zielgesellschaft.....	16
1.5. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	16
1.6. Ausgewählte Finanzkennzahlen .....	16
1.7. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	17
2. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.....	17
2.1. Allgemeine Informationen .....	17
2.2. Kapitalstruktur .....	17
2.3. Gesellschafterstruktur .....	17
2.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit .....	18
2.5. Zusammensetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsorgan der Bieterin .....	18
2.6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	18
2.7. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft und Zurechnung von Stimmrechten .....	19
2.8. Informationen zu Wertpapiergeschäften und möglichen Parallelerwerben .....	19
IV. Hintergrund und Einzelheiten des Angebots.....	21
1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	21
2. Hintergründe des Angebots .....	21
2.1. Kauf von Heidelberger-Aktien durch die Bieterin .....	21
2.2. Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft durch die Bieterin.....	21
2.3. Gegenstand des Angebots, Angebotsgegenleistung und Annahmefrist.....	22
3. Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	23
4. Annahme und Abwicklung des Angebots.....	23
V. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung.....	23
1. Art und Höhe der Gegenleistung.....	23
2. Mindestgegenleistung .....	23

3.	Gesamtwürdigung der Gegenleistung.....	25
VI.	Finanzierung des Angebots, Finanzierungsbestätigung.....	26
1.	Finanzierungsbedarf.....	26
2.	Finanzierungsmaßnahmen.....	27
3.	Finanzierungsbestätigung.....	27
4.	Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen.....	27
VII.	Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten.....	28
1.	Absichten der Bieterin.....	28
1.1.	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft.....	28
1.2.	Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	29
1.3.	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	29
1.4.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	29
1.5.	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	29
1.6.	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber.....	29
2.	Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten.....	30
VIII.	Auswirkungen auf die Aktionäre.....	30
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots.....	31
2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots.....	32
IX.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	34
1.	Vorstand.....	34
2.	Aufsichtsrat.....	34
3.	Angaben zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.....	34
X.	Empfehlung.....	35

## I. Vorbemerkung

Die Apeiron Investment Group Ltd., eine private limited liability company nach dem Recht von Malta mit Sitz in Malta, eingetragen im Handelsregister (Malta Business Registry) von Malta unter der Registration Number C 51843, Legal Entity Identifier (LEI) 529900ZPB91I8HIBKD20, (die „**Bieterin**“) hat einen Kaufvertrags („**c**“) mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg vom 11. Juni 2025, geändert am 31. Juli 2025, abgeschlossen über insgesamt 241.286 Aktien und Stimmrechte der Heidelberger Beteiligungsholding AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007 („**Zielgesellschaft**“ oder „**Heidelberger**“). Auf Grundlage des Vorerwerbsvertrags wurde bislang das Eigentum an insgesamt 158.601 Heidelberger-Aktien auf die Bieterin übertragen, und zwar am 13. Juni 2025 (46.993 Aktien), am 16. Juni 2025 (41.119 Aktien) sowie am 24. Juni 2025 (70.489 Aktien). Durch die Übertragung am 16. Juni 2025 hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von – zu diesem Zeitpunkt - rd. 32,11 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben.

Die Bieterin hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 17. Juni 2025 sowie durch Korrekturmitteilung am 18. Juni 2025 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso hat Herr Christian Angermayer, geschäftsansässig c/o Apeiron Investment Group Ltd., 'Beatrice', 66 & 67 Amery Street, Sliema, SLM 1707, Malta („**Weiterer Kontrollerwerber**“), durch die vorgenannte Kontrollerlangung der Bieterin mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt; dies hat die Bieterin ebenfalls am 17. Juni 2025 sowie durch Korrekturmitteilung am 18. Juni 2025 mitgeteilt.

Die Bieterin hat in der Veröffentlichung vom 17. Juni 2025 mit Korrektur vom 18. Juni 2025 mitgeteilt, dass sie gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ein Pflichtangebot an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft („**Heidelberger-Aktionäre**“) zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 32,00 je Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN DE000A254294 / WKN A25429; die „**Heidelberger-Aktien**“) abgeben werde („**Angebot**“). Die Veröffentlichungen sind im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> abrufbar.

Die Angebotsunterlage wurde am 4. August 2025 in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG nach Gestattung durch die BaFin veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage kann in deutscher Sprache unter

<https://www.apeiron-offer.de>

abgerufen werden und wird bei der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail: [transactions@mwbfairtrade.com](mailto:transactions@mwbfairtrade.com), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine

Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 4. August 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Angebot ist ein Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG. Es wird unter Einhaltung der Vorschriften des WpÜG und der auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistungen bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes („**WpÜG-AVO**“) abgegeben. Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben und durchgeführt. Es erfolgt seitens des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot kein öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung des Angebots nicht nur ihre eigenen Verpflichtungen aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen des Weiteren Kontrollerwerbers zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Heidelberger-Aktionäre. Das Angebot erfolgt deshalb pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung auch für den Weiteren Kontrollerwerber, der selbst kein gesondertes Pflichtangebot zum Erwerb von Heidelberger-Aktien veröffentlichen wird.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft durch die Bieterin am 4. August 2025 übermittelt zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten. Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Beteiligungsholding AG haben den Inhalt dieser Stellungnahme und die Art der Veröffentlichung jeweils am 13. August 2025 beschlossen. Sie geben zum Angebot folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab:

## II.

### **Allgemeine Informationen zur Stellungnahme**

#### **1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden.

Die Stellungnahme muss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere auf die folgenden Aspekte eingehen:

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die Heidelberger als Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Heidelberger als Zielgesellschaft,

- die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie selbst Inhaber von Heidelberger-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

## **2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme**

Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger haben sich bei Abfassung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Bewertungen, Beurteilungen und Empfehlungen entsprechend ihren Organpflichten allein vom Interesse der Heidelberger und der Heidelberger-Aktionäre leiten lassen. Sie waren bestrebt, eine möglichst neutrale und objektive Beschreibung des Angebotes in dieser Stellungnahme sicherzustellen.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und der Aufsichtsrat nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

## **3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft**

Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Beschreibung des Angebotes der Bieterin in dieser Stellungnahme nicht den Anspruch erhebt, sämtliche für die Aktionäre der Zielgesellschaft wesentliche oder vermeintlich wesentliche Entscheidungskriterien umfassend und vollständig darzustellen und zu bewerten. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Der Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der von Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

#### **4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots**

Diese Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://heidelberger-beteiligungsholding.de/investor-relations/>

veröffentlicht; Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, Telefon +49 0 62 21 6 49 24 30, E-Mail [info@heidelberger-beteiligungsholding.de](mailto:info@heidelberger-beteiligungsholding.de), zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten, die telefonsich oder per E-Mail an [info@heidelberger-beteiligungsholding.de](mailto:info@heidelberger-beteiligungsholding.de) unter Angabe der vollständigen Adresse angefordert werden. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **III.**

#### **Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin**

##### **1. Informationen zur Zielgesellschaft**

###### **1.1. Grundlagen**

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007. Gemäß der geltenden Satzung der Zielgesellschaft vom [13. August 2025 existieren außer den in Ziffer 2.2 beschriebenen Aktien keine anderen Arten von Aktien der Zielgesellschaft.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, sowie die Beratung von Unternehmen insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, Börseneinführung, Management-Buy-Out bzw. Management-Buy-In, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Zielgesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Sie ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden im Regulierten Markt der Börsen Frankfurt (General Standard) und München sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart gehandelt.

## **1.2. Kapitalstruktur**

### **1.2.1 Grundkapital**

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 8.780.800,00 und ist eingeteilt in 274.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 32,00 je Aktie. Die Zielgesellschaft hält derzeit 6.090 eigene Aktien.

Die Zielgesellschaft verfügte ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 8.037.686,97 und gesetzliche Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 532.563,44. Der Geschäftsverlauf der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Zielgesellschaft diese Kapitalrücklage und die gesetzlichen Gewinnrücklagen im Rahmen der bislang verfolgten Strategie nicht in voller Höhe benötigt. Aus diesem Grund soll die Kapitalrücklage in einem Umfang von EUR 8.037.686,97 und die gesetzlichen Gewinnrücklagen in einem Umfang von EUR 468.713,03 aufgelöst und die so freiwerdenden Mittel zur Auszahlung an die Aktionäre verwendet werden. Eine unmittelbare Auskehrung der Kapitalrücklage und der gesetzlichen Gewinnrücklagen an die Aktionäre ist gesetzlich nicht zulässig. Die ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat daher am 11. April 2025 unter TOP 10 lit. a) beschlossen, in einem ersten Schritt das Grundkapital von zu diesem Zeitpunkt EUR 274.400,00 aus Gesellschaftsmitteln ohne eine Veränderung der Aktienzahl um EUR 8.506.400,00 auf EUR 8.780.800,00 zu erhöhen. Diese Kapitalerhöhung ist am 29. Juli 2025 im Handelsregister eingetragen worden. Mit diesem ersten Schritt sind der aufzulösende Teil der Kapitalrücklage und der gesetzlichen Gewinnrücklage in Grundkapital umgewandelt worden. Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 11. April 2025 hat weiter unter TOP 10 lit. c) beschlossen, in einem zweiten Schritt das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung wieder auf den ursprünglichen Betrag herabzusetzen, ebenfalls ohne dass die Aktienzahl verändert wird, um zwar in Höhe von EUR 5.902.820,00 zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals (EUR 22,00 je Stückaktie) an die Aktionäre und in Höhe von EUR 2.603.580,00 zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 7. August 2025 wurde der Zweck der in der ordentlichen Hauptversammlung am 11. April 2025 unter TOP 10 lit. c) beschlossenen ordentlichen Kapitalherabsetzung dahingehend geändert, dass der gesamte Betrag in Höhe von EUR 8.506.400,00 in die Kapitalrücklage eingestellt werden soll. Dies ist Ausfluss der nachstehend unter 1.3 beschriebenen neuen Strategie der Zielgesellschaft.

### **1.2.2 Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. April 2025 ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung des entsprechenden genehmigten Kapitals das Grundkapital der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 4.390.400,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen

**(Genehmigtes Kapital 2025)**. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt; sie nehmen stattdessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Zielgesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen, unter anderem aber nicht ausschließlich in folgenden Fällen:

- (i) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- (ii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Zielgesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Zielgesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;
- (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals, das die Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung auf 20% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;
- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von

Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Zielgesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- (v) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und falls das genehmigte Kapital bis zum Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### 1.2.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. April 2025 um bis zu EUR 4.390.400,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2025**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -Pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 11. April 2025 beschlossenen Ermächtigung bis zum 10. April 2030 von der Zielgesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Zielgesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

### 1.2.4 Ausgabe von Schuldverschreibungen

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. April 2025 besteht folgende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „**Schuldverschreibungen**“):

- (i) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Grundkapitalbetrag, Laufzeit

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. April 2030 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihebedingungen**“) zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Options- oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 4.390.400,00 gewährt werden. Die Options- oder Wandlungsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu

beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „**Konzernunternehmen**“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das die Schuldverschreibung emittierende Konzernunternehmen die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der hierauf zu entrichtenden Zinsen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein. Die Schuldverschreibungen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

(ii) Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft berechtigen. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein. Der Bezug von Aktien bei Ausübung des Optionsrechts erfolgt gegen Zahlung des festgesetzten Optionspreises. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen gemäß Ziffer (iii) angepasst wird. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich ferner auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden. Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in

auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft umzutauschen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen; insbesondere kann eine Wandlungspflicht auch an ein entsprechendes Verlangen der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens geknüpft werden. Neben oder anstelle der Wandlungspflicht kann auch ein eigenes Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, die Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Zielgesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsbestimmungen gemäß nachfolgender Ziffer (iii) geändert werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner bestimmen, dass das Umtauschverhältnis auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet wird; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

(iii) Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Zielgesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen: - Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären nicht zum Bezug angeboten werden, ist der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen (bei Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen) bzw. über die Zuteilung im Rahmen einer Ausgabe von Schuldverschreibungen (bei einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten) maßgeblich. - Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären zum Bezug angeboten werden, ist der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden, stattdessen der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen maßgeblich. In den Fällen einer Wandlungspflicht oder eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft kann nach näherer Maßgabe der

Anleihebedingungen auch ein Wandlungspreis bestimmt werden, der entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 90% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Zielgesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor dem jeweils anderen für die Wandlungspflicht maßgeblichen Zeitpunkt entspricht, auch wenn der zuletzt genannte Durchschnittskurs den vorgenannten Mindestpreis unterschreitet. Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zur Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sonstige Maßnahmen durchgeführt werden oder Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können (etwa Dividendenzahlungen, die Ausgabe weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte oder der Kontrollerwerb durch einen Dritten). Eine Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann dabei auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht oder die Anpassung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden. Statt oder neben einer Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann Verwässerungsschutz nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch in anderer Weise gewährt werden. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass bei Ausgabe von Aktien, weiteren Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Verwässerungsschutz durch Anpassung des Options- oder Wandlungspreises nur erfolgt, soweit den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

(iv) Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass Aktionären, die ihre Bezugsrechte ausüben, ein Mehrbezug möglich ist und dass im Rahmen des Mehrbezugs nicht von Aktionären gezeichnete Schuldverschreibungen zum bestmöglichen Ausgabebetrag platziert werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, bzw. den hieraus im Fall eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten, ein Bezugsrecht

in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

(v) Barausgleich, Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Andienungsrecht

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können auch das Recht der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Zielgesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter Ziffer (iii) genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

(vi) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung ausgebenden Konzernunternehmens festzulegen.

Die Zielgesellschaft hat am 17. Juli 2025 die Begebung einer Unternehmensanleihe mit einer Laufzeit vom 21. August 2025 bis zum 21. August 2028 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15 Mio., eingeteilt in bis zu 15.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen 2025**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (**Unternehmenswandelanleihe 2025/2028**) beschlossen.

In dem entsprechenden Bezugsangebot (Quelle:[https://heidelbergerbeteiligungsholding.de/wp-content/uploads/2025/07/Bezugsangebot\\_WSV\\_neu.pdf](https://heidelbergerbeteiligungsholding.de/wp-content/uploads/2025/07/Bezugsangebot_WSV_neu.pdf)) werden

die Aktionäre der Zielgesellschaft aufgefordert, ihr Bezugsrecht in der Zeit vom 4. August 2025 bis zum 18. August 2025 (jeweils einschließlich) auszuüben. Für 17 bestehende Aktien kann entsprechend dem Bezugsverhältnis von 17 zu 1 eine Schuldverschreibung 2025 im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis von 100% des Nennbetrages bezogen werden. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 21. August 2025 (einschließlich) mit jährlich 6,75 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Das Wandlungsrecht kann jeweils im Zeitraum der letzten zehn Bankarbeitstage vor einem Zinszahlungstag ausgeübt werden. Die erste Zinszahlung ist am 21. Februar 2026 fällig, so dass ein Wandlungsrecht erstmals im Februar 2026 ausgeübt werden kann.

Der Emissionserlös der Wandelschuldverschreibung dient der Intensivierung des Erwerbes von weiteren SQD.AI Token am Markt, nachdem die Zielgesellschaft hatte im Rahmen der am 11. Juni 2025 angekündigten neuen Unternehmensstrategie.

### **1.3. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft**

Die Zielgesellschaft ist eine Beteiligungsgesellschaft, die ihr eigenes Vermögen überwiegend in börsennotierte Wertpapiere investiert und deren oberste Maxime die Anlage in Investitionsmöglichkeiten mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis ist, um dadurch eine langfristige Wertsteigerung zu erzielen.

Im November 2024 hat der Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Änderung der Unternehmensstrategie beschlossen, im Zuge dessen ihr Beteiligungsportfolio zurückgebaut wird. Der Verkauf eines wesentlichen Teils der Wertpapiere von rund 60% des Net Asset Vale (das „NAV“) sollte über den Markt sowie an die Muttergesellschaft der Zielgesellschaft, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und Schwestergesellschaften der Zielgesellschaft erfolgen. So plante der Vorstand der Zielgesellschaft von dem NAV in Höhe von rd. EUR 28,0 Mio. einen Betrag in Höhe von rd. EUR 25 bis 27 Mio. zu realisieren. Bis zum 31. Dezember 2024 wurden bereits in Summe rund EUR 22,1 Mio. der Investments realisiert.

Im bisherigen Geschäftsjahr 2025 hat der Vorstand der Zielgesellschaft, die geänderte Unternehmensstrategie weiterverfolgt und sich bietende Gelegenheiten zur Reduzierung des Beteiligungsportfolios genutzt. So hat die Zielgesellschaft im Rahmen eines Kauf- und Übertragungsvertrags vom 11. Juni 2025 verschiedene Wertpapiere an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, verkauft. Am 11. Juni 2025 kündigte die Gesellschaft außerdem eine weitreichende strategische Neuausrichtung vor dem Hintergrund des Wechsels des Hauptaktionärs an. Zukünftig wird sich die Geschäftstätigkeit verstärkt auf den Kryptomarkt fokussieren, mit dem Ziel, (zunächst) den SQD.AI Token als zentralen Vermögenswert aufzubauen. Am 24. Juni hat die Heidelberger Beteiligungsholding AG 73,000,000 SQD.AI Tokens für rund 9,5 Mio. EUR erworben.

Die Zielgesellschaft beschäftigte zum 31. Dezember 2024 und unverändert zum 30. Juni 2025 neben dem Vorstand drei Mitarbeiter(innen) in Teilzeit.

#### **1.4. Organe der Zielgesellschaft**

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus Herrn Hansjörg Plaggemars sowie Herrn Christoph Holschbach. Herr Plaggemars wird im Zuge der strategischen Neuausrichtung vereinbarungsgemäß zum 30. September 2025 einvernehmlich aus dem Vorstand ausscheiden. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Clemens Jakopitsch (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Sebastian Stietzel und
- Juan Rodriguez.

#### **1.5. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft**

Neben der Bieterin sind folgende Gesellschaften mit Stimmrechten von über 3 % an der Zielgesellschaft beteiligt:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg hält unmittelbar 86.801 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 31,63% der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Vgl. zum Teilverkauf dieser Beteiligung jedoch die Darstellungen zum Vorerwerbsvertrag in der Vorbemerkung und in Ziffer 2.8.

Die Alta-Gateway SICAV plc (SV511) mit Sitz in Malta hält ausweislich einer der Zielgesellschaft übermittelten Stimmrechtsmitteilung vom 25. Juli 2025 unmittelbar 15.000 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 5,47% der Stimmrechte der Zielgesellschaft..

#### **1.6. Ausgewählte Finanzkennzahlen**

Die Zielgesellschaft hat den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von rd. EUR 17.146.000,00 abgeschlossen. Im entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres betrug der Bilanzverlust von rd. EUR 6.027.000,00.

Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2024 rd. EUR 25.985.000,00 im Vergleich zu EUR 21.086.466,81 zum 31. Dezember 2023.

Die Bilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von rd. EUR 21.301.000,00 zum 31. Dezember 2023 auf rd. EUR 26.308.000,00 zum 31. Dezember 2024 erhöht.

Im ersten Halbjahr 2025 hat die Zielgesellschaft einen Überschuss in Höhe von rund EUR 1.364.000 erzielt (Vorjahreszeitraum: Fehlbetrag von EUR 537.000). Das Eigenkapital verringerte sich im Laufe der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2025 von 25.985 TEUR zum 31. Dezember 2024. Das resultiert im Wesentlichen aus der im April 2025 beschlossenen und im ersten Halbjahr 2025 erfolgten Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 17.145.000. Die zum 31. Dezember 2024 bestehenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 13,9 Mio. EUR wurden im 1. Halbjahr 2025 vollständig

zurückgezahlt. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens haben sich im Laufe des ersten Halbjahrs 2025 von 2.822 TEUR um 2.279 TEUR auf 543 TEUR reduziert.

### **1.7. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen**

Mit Ausnahme der Bieterin sowie dem Weiteren Kontrollerwerber (vgl. Ziffer 2.6.) und den aufgeführten Tochterunternehmen existieren keine weiteren gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 WpÜG.

## **2. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen**

### **2.1. Allgemeine Informationen**

Gemäß Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine private limited liability company nach dem Recht von Malta mit Sitz in Malta, eingetragen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta unter der Registration Number C 51843.

### **2.2. Kapitalstruktur**

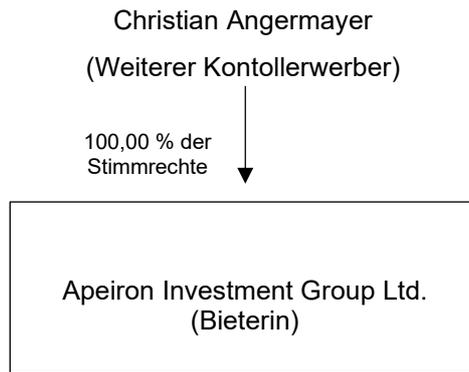
Ausweislich der Eintragungen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta beträgt das Total Authorised Shares Value EUR 2.000,00 und ist eingeteilt in 2.000 Authorised Shares im Nennwert von je EUR 1,00, die wiederum aus 1.854 Ordinary ‚A‘-Shares, einem Ordinary ‚B‘-Share und 145 Redeemable Preference Shares bestehen. Das Total Issued Shares Value beträgt EUR 1.245,00 und ist eingeteilt in 1.199 Ordinary ‚A‘-Shares, einem Ordinary ‚B‘-Share und 45 Redeemable Preference Shares. Die Bieterin hält keine eigenen Anteile.

Gemäß dem Memorandum of Association der Bieterin gewähren ausschließlich die Ordinary ‚A‘-Share ein Stimmrecht.

### **2.3. Gesellschafterstruktur**

Gemäß Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage stellen sich die Anteilsverhältnisse der Bieterin wie folgt dar:

Der Weitere Kontrollerwerber hält die 1.199 Issued Ordinary ‚A‘-Shares, die ihm sämtliche der bei der Bieterin bestehenden Stimmrechte vermitteln.



Der Weitere Kontrollerwerber hält ausweislich der Eintragungen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta ferner einen Issued Ordinary ‚B‘-Share sowie Issued Redeemable Preference Shares. Danach hält neben dem Weiteren Kontrollerwerber die Apeiron Investment Advisory UK Ltd. mit Sitz in Sliema/Malta weitere Issued Redeemable Preference Shares. Issued Ordinary ‚B‘-Shares und Issued Redeemable Preference Shares vermitteln jedoch keine Stimmrechte an der Bieterin.

#### **2.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit**

Gemäß Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Investment-Gesellschaft, deren Schwerpunkt sowohl auf direkten Investitionen in innovative Unternehmen als auch Anker-Investitionen als Limited Partner, kombiniert mit Minderheitsbeteiligungen als General Partner an aufstrebenden Asset Managern liegt. Ihr Kernportfolio konzentriert sich auf Unternehmen mit dem Schwerpunkt in Krypto, Deep Tech, Life Sciences, Real Estate, Experiences, Hospitality & Sports, Natural Resources.

#### **2.5. Zusammensetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsorgan der Bieterin**

Gemäß Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Bieterin ihrem Director Herrn Dr. Mario Frendo.

Company Secretary ist Frau Rebecca Camilleri.

#### **2.6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Die Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage enthält insoweit folgende Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber als unmittelbarer Alleingesellschafter die Bieterin und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind die dieser Stellungnahme als **Anhang 1** aufgeführten Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers sowie der

Bieterin und die Zielgesellschaft gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es nach Angaben der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

## **2.7. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft und Zurechnung von Stimmrechten**

Gemäß Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hält die Bieterin derzeit unmittelbar 155.904 Heidelberger-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rd. 56,82% des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Heidelberger-Aktien werden dem Weiteren Kontrollerwerber nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Heidelberger-Aktien oder Stimmrechte aus Heidelberger-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus Heidelberger-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Wie aus Ziffer 5.8.1 der Angebotsunterlage ersichtlich, steht noch eine Übertragung von 82.685 der unter dem Vorerwerbsvertrag erworbenen 241.286 Heidelberger-Aktien an die Bieterin aus, die bis zum 15. August 2025 nachgeholt werden soll. Somit hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG in Bezug auf insgesamt 82.685 Heidelberger-Aktien (dies entspricht ca. 30,13% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft). Diese Finanzinstrumente werden mittelbar auch vom Weiteren Kontrollerwerber gehalten.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten darüber hinaus unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) im Hinblick auf Heidelberger-Aktien.

## **2.8. Informationen zu Wertpapiergeschäften und möglichen Parallelerwerben**

Die Ziffern 5.8 und 5.9 der Angebotsunterlage enthalten folgende Informationen zu Wertpapiergeschäften und möglichen Parallelerwerben:

Die Bieterin hat am 11. Juni 2025 den Vorerwerbsvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („Veräußerer“) über den Erwerb von ursprünglich 245.402 Heidelberger-Aktien (die „Verkauften Aktien“), entsprechend einem Anteil in Höhe von rd. 89,43% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, geschlossen (der „Vorerwerbsvertrag“). Der Kaufpreis je Verkaufte Aktie beträgt EUR 42,56, insgesamt mithin EUR 10.444.137.

Der Vorerwerbsvertrag wurde am 31. Juli 2025 dahingehend geändert, dass von den verbleibenden 86.801 verkauften Aktien nur noch 82.685 übertragen werden und die übrigen 4.116 verkauften Aktien im Eigentum des Veräußerers bleiben sollen. Die Bieterin hat bis zum 15. August 2025 den Restkaufpreis für die noch zu übertragenden 82.685 verkauften Aktien an

den Veräußerer zu leisten und diese Aktien sind dann unverzüglich, nicht jedoch vor dem 15. August 2025, auf die Bieterin zu übertragen. Als Gegenleistung für die nach Maßgabe der Ergänzungsvereinbarung vereinbarte aufgeschobene Abwicklung des Vorerwerbsvertrags hat sich die Bieterin verpflichtet, den noch ausstehenden Kaufpreis in Höhe von EUR 3.519.015,72 seit dem 11. Juli 2025 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung mit einem Zinssatz in Höhe von 20% p.a. (der „**Zusatzerwerbspreis I**“) zu verzinsen. Die Bieterin hat am 31. Juli 2025 eine Teilzahlung in Höhe von EUR 1.000.000,00 auf den Restkaufpreis geleistet. Darauf sind demnach Zinsen in Höhe von EUR 11.506,85 angefallen. Bei einem Zinslauf bis zum 15. August 2025 wären auf den verbleibenden Restkaufpreis in Höhe von EUR 2.519.015,72 insgesamt weitere Zinsen in Höhe von EUR 49.690,17 von der Bieterin zu leisten. Der Gesamtzinsbetrag in Höhe von EUR 61.197,02 entspricht einem Betrag in Höhe von EUR 0,74 pro verbleibender Verkaufter Aktie. Unter Berücksichtigung des Vorerwerbspreises würde sich damit die von der Bieterin gewährte Gesamtleistung auf insgesamt EUR 43,30 pro verbleibender Verkaufter Aktie (die „gewährte Gegenleistung“) belaufen.

Die Bieterin ist außerdem verpflichtet, an den Veräußerer zusätzlich zum Vorerwerbspreis 92% der Summe aus Zuflüssen an die Zielgesellschaft aus einem Urteil oder Vergleich im Rechtsstreit mit der Nidda Healthcare Holding GmbH abzüglich Kosten und Aufwendungen der Zielgesellschaft, die auf den Zeitraum ab dem Abschluss des Vorerwerbsvertrags entfallen, (der „Zusatzerwerbspreis II“, zusammen mit dem Zusatzerwerbspreis I der „Zusatzerwerbspreis“) zu zahlen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus Ziffer 5.8.1 der Angebotsunterlage. Selbst unter Berücksichtigung des maximal zu leistenden Zusatzerwerbspreises II in Höhe von EUR 449.880,00 zzgl. Zinsen würde sich der von der Bieterin geleistete Gesamtkaufpreis pro Heidelberger-Aktie auf rd. EUR 44,40 ohne den Zinsanteil belaufen. Zudem geht die Bieterin davon aus, dass sich nach dem 15. August 2025 der Zusatzerwerbspreis I nicht weiter erhöht.

Zudem hat die Bieterin am 30. Juni 2025 im Rahmen eines Paketerwerbs 12.338 Heidelberger-Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 66,90 pro Heidelberger-Aktie erworben.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 17. Juni 2025 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Heidelberger-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Heidelberger-Aktien verlangt werden kann

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere Heidelberger-Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Heidelberger-Aktien im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

Am 27. Juni 2025 hat die Bieterin 35 Heidelberger-Aktien zu einem Kurs von EUR 105,00 über die Börse veräußert. Am 3. Juli 2025 hat die Bieterin im Rahmen eines Paketverkaufs 7.000 Heidelberger-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 98,50 pro Heidelberger-Aktie sowie am 22. Juli 2025 im Rahmen eines weiteren Paketverkaufs 8.000 Heidelberger-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 100,00 pro Heidelberger-Aktie an die Alta-Gateway SICAV plc (SV511) mit dem Sitz in Malta verkauft.

#### **IV.**

### **Hintergrund und Einzelheiten des Angebots**

#### **1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Heidelberger-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Heidelberger-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, zu bewerten, eine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

#### **2. Hintergründe des Angebots**

##### **2.1. Kauf von Heidelberger-Aktien durch die Bieterin**

Die Bieterin hat am 11. Juni 2025 einen den Vorerwerbsvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Veräußerer**“) über den Erwerb von ursprünglich 245.402 Heidelberger-Aktien (die „**Verkauften Aktien**“), entsprechend einem Anteil in Höhe von rd. 89,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 10.444.137,34 (entsprechend EUR 42,56 je Aktie), geschlossen.

##### **2.2. Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft durch die Bieterin**

Auf Grundlage des Vorerwerbsvertrags wurde bislang das Eigentum an insgesamt 158.601 Heidelberger-Aktien auf die Bieterin übertragen, und zwar am 13. Juni 2025 (46.993 Aktien), am 16. Juni 2025 (41.119 Aktien) sowie am 24. Juni 2025 (70.489 Aktien).

Durch die Übertragung am 16. Juni 2025 hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von rd. 32,11 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben. Durch die übrigen bereits erfolgten Übertragung hat die Bieterin insgesamt eine Beteiligung in Höhe von rd. 57,80 % des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft

erworben. Aufgrund einiger Veräußerungen hält die Bieterin derzeit ausweislich der Angebotsunterlage unmittelbar 155.904 Stück (rd. 56,82%) der Aktien und Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Der Vorerwerbsvertrag wurde durch eine am 31. Juli 2025 zwischen dem Veräußerer und der Bieterin getroffene Ergänzungsvereinbarung dahingehend geändert, dass von den verbleibenden 86.801 Verkauften Aktien nur noch 82.685 vom Vorerwerb umfasst sein und die übrigen 4.116 Verkauften Aktien im Eigentum des Veräußerers bleiben sollen. Danach hat die Bieterin bis zum 15. August 2025 den Restkaufpreis für die noch zu übertragenden 82.685 Verkauften Aktien zu leisten und sind diese Aktien dann unverzüglich, nicht jedoch vor dem 15. August 2025, auf sie zu übertragen.

Das Angebot erfolgte in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Bieterin gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft ein sog. Pflichtangebot abzugeben. Ausweislich der Angebotsunterlage erfolgte das Angebot in Abstimmung mit dem Weiteren Kontrollerwerber, dessen Tochterunternehmen die Bieterin ist. Durch das Angebot wird deshalb auch die jeweilige Verpflichtung des Weiteren Kontrollerwerber zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG erfüllt, der daher kein eigenes Pflichtangebot für Heidelberger-Aktien abgeben werden.

Die Kontrollerlangung dient ausweislich der Angebotsunterlage der Vorbereitung der strategischen Neuausrichtung der Zielgesellschaft als im Bereich Krypto tätiges Unternehmen.

### **2.3. Gegenstand des Angebots, Angebotsgegenleistung und Annahmefrist**

Die Bieterin bietet allen Heidelberger-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Heidelberger-Aktien (ISIN DE000A254294/WKN A25429) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, zu einem Kaufpreis („**Angebotsgegenleistung**“) von

#### **EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie**

nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

Das Angebot ist Folge des durch die Bieterin am 16. Juni 2025 erfolgten Erwerbs der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft und somit ein Pflichtangebot nach Abschnitt 5 des WpÜG. Mit dem Angebot erfüllt die Bieterin zugleich die Pflichten des Weiteren Kontrollerwerbers zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Heidelberger-Aktionäre, wie bereits unter Ziffer IV.2.2 erläutert.

Die Angebotsgegenleistung je Heidelberger-Aktie umfasst alle Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit den Heidelberger-Aktien verbunden sind.

Die Frist für die Annahme des Angebots hat gemäß Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage mit ihrer Veröffentlichung am 4. August 2025 begonnen und endet – vorbehaltlich einer Verlängerung

– am 1. September 2025, 24:00 Uhr (MEZ). Die Frist für die Annahme des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage verlängern, worauf verwiesen wird.

### **3. Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage hat die BaFin ihre Veröffentlichung am 1. August 2025 gestattet.

Gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage steht das Angebot unter keinen Bedingungen und bedarf insbesondere keiner behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren.

### **4. Annahme und Abwicklung des Angebots**

Ziffer 10 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (vg. dazu Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage). Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

## **V. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung**

### **1. Art und Höhe der Gegenleistung**

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Heidelberger-Aktionären den Erwerb der Heidelberger-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie an.

### **2. Mindestgegenleistung**

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt die Angebotsgegenleistung je Heidelberger-Aktie von EUR 99,15 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO:

#### **(1) Berücksichtigung von Vorerwerben**

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens den Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Heidelberger-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung, entsprechen.

Die nach § 4 WpÜG-AV unter Berücksichtigung von Vorerwerben zu beachtende Mindestgegenleistung für Heidelberger-Aktien beträgt somit EUR 66,90.

Die Angebotsgegenleistung beinhaltet einen Aufschlag von 48,21 % zu dem höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Heidelberger-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung in Höhe von EUR 66,90 und einen Aufschlag von 128,98% zu dem im Rahmen des außerbörslichen Erwerbs auf der Grundlage des Vorerwerbsvertrags gewährten Gegenleistung in Höhe von EUR 43,30.

(2) Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten inländischen Börsenkurs der Heidelberger-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin („**3-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Die der Bieterin durch die BaFin mitgeteilte Mindestgegenleistung nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung betrug zum Stichtag 16. Juni 2025 EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie.

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem 3-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 99,15. Der Vergleich der diesem Durchschnittskurs entsprechenden Angebotsgegenleistung mit den historischen Börsenkursen zeigt, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der Heidelberger-Aktie durch den Kapitalmarkt angemessen abbildet: Der Schlusskurs der Heidelberger-Aktie betrug seit Anfang des Jahres bis zum 27. Februar 2025 um die EUR 90,00. Dieser Betrag entsprach dem Schlusskurs am 27. Februar 2025. Am 28. Februar 2025 veröffentlichte die Zielgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung am 11. April, in der die Beschlussfassungen über eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn je dividendenberechtigter Aktie in Höhe von EUR 63,90 sowie eine im Rahmen einer Kapitalherabsetzung erfolgenden Rückzahlung in Höhe von EUR 22,00 je Stückaktie) an die Aktionäre angekündigt wurden. Im Folgenden stieg der Schlusskurs der Heidelberger-Aktie sukzessive auf EUR 220,00 am Tag der Hauptversammlung an, um im Folgenden zunächst wieder auf das Niveau vor der Einladung zur Hauptversammlung und darunter zu fallen

(Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/heidel-beteil-hldg-on1/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>).

Von diesem offensichtlich Kursphantasien geschuldeten Sondereffekt hat der 3-Monats-Durchschnittskurs enorm profitiert. Die Bieterin geht davon aus, dass er ohne diesen Sondereffekt weit geringer wäre. In einer Ad-hoc-Mitteilung am 7. Juni 2025 informierte die Zielgesellschaft darüber, dass sich die Deutsche Balaton AG, welche rund 91,5% der (nach Abzug eigener Aktien) ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft halte, in fortgeschrittenen Verhandlungen über die Veräußerung aller ihrer Anteile an die Bieterin befinde. Der Schlusskurs der Heidelberger-Aktie stieg im Folgenden von EUR 68,50 am 6. Juni 2025 sukzessive auf EUR 110,00 am 16. Juni 2025, um sich seit dem 1. Juli 2025 wieder ein Niveau um den 3-Monats-Durchschnittskurses herum einzupendeln

(Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/heidel-beteil-hldg-o-n-1/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>).

Da der Börsenkurs eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien darstellt und die gesetzliche Vorschrift des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung verdeutlicht, dass auch nach Auffassung des Gesetzgebers die Berücksichtigung des volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses in dem Drei-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots eine zur Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung geeignete Methode darstellt, hat die Bieterin bei der Bemessung der Angebotsgegenleistung unter Berücksichtigung der weit darunter liegenden gewährten Gegenleistung (vgl. dazu Ziffer 5.8.1) den 3-Monats-Durchschnittskurs zugrunde gelegt. Andere Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin nicht angewandt.

(2) Berücksichtigung des Net Asset Value (NAV) je Aktie

Teilt man das Eigenkapital durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien abzüglich der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, ergibt sich zum 30. Juni 2025 ein NAV je Aktie von ca. EUR 38,03 gegenüber ca. EUR 96,85 zum 31. Dezember 2024. Die deutliche Reduktion des NAV je Aktie im ersten Halbjahr 2025 ist im Wesentlichen auf die im April 2025 beschlossene und im ersten Halbjahr 2025 erfolgte Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 17.145.000 zurückzuführen. Dadurch wurde das Eigenkapital der Gesellschaft erheblich reduziert, was sich entsprechend im NAV je Aktie widerspiegelt.

### **3. Gesamtwürdigung der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils eine sorgfältige Beurteilung und umfassende Prüfung und Analyse der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung vorgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Absatz 1 WpÜG. Eine Barzahlung ist für die Aktionäre der Heidelberger die einfachste und liquideste Art der Gegenleistung. Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger begrüßen, dass die Bieterin diese Form der Gegenleistung gewählt hat.

Der Angebotspreis erfüllt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorgaben und übersteigt sogar nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat den Wert der Gesellschaft.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie liegt deutlich über dem aktuellen NAV je Aktie der Gesellschaft und erreicht sogar fast den NAV je Aktie zum 31. Dezember 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten den Angebotspreis daher als finanziell angemessen und attraktiv aus Sicht der Aktionäre.

## VI. Finanzierung des Angebots, Finanzierungsbestätigung

### 1. Finanzierungsbedarf

#### 1.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser der Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 274.400 Heidelberger-Aktien ausgegeben. Hiervon hält die Bieterin unmittelbar insgesamt 155.904 Heidelberger-Aktien. Es stehen somit insgesamt 118.496 Heidelberger-Aktien aus.

Die Zielgesellschaft hält 6.090 eigene Aktien, die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 WpÜG von dem Angebot ausgenommen sind. Würde das Angebot für sämtliche der verbleibenden 112.406 Heidelberger-Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 11.145.054,90 (die „**maximale Gegenleistung**“).

#### 1.2 Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen

Die Bieterin hat jedoch außerdem mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vereinbart, dass die 82.685 noch an die Bieterin zu übertragenden Heidelberger-Aktien einem Veräußerungsverbot und einer Depotsperre unterliegen und weder direkt noch indirekt in das in das nachfolgend beschriebene Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots.

Die Bieterin hat weiterhin mit der Alta-Gateway SICAV p.l.c. (SV511), Malta, der sie insgesamt 8.000 Heidelberger-Aktien verkauft hat, eine Vereinbarung getroffen, mit welcher sich die Alta-Gateway SICAV p.l.c. verpflichtet hat sicherzustellen, dass insgesamt 15.000 von ihr gehaltene Heidelberger-Aktien weder direkt noch indirekt in das Angebot eingereicht werden. Auch diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren hat sich die Alta-Gateway SICAV p.l.c. verpflichtet, über ihre vorgenannten Heidelberger-Aktien weder während der Annahmefrist noch während des Bestehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG zu verfügen. Zur Absicherung hat die Alta-Gateway SICAV p.l.c. 15.000 ihrer Heidelberger-Aktien mit einer Depotsperre versehen.

Unter Berücksichtigung der beiden Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen in Verbindung mit den Depotsperrvereinbarungen kann das Angebot für maximal 14.721 Heidelberger-Aktien angenommen werden. Würde das Angebot für diese 14.721 Heidelberger-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.459.587,15 (die „**tatsächliche maximale Gegenleistung**“).

#### 1.3 Transaktionskosten

Darüber hinaus geht die Bieterin ausweislich Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von maximal rund EUR 125.000,00 entstehen.

#### 1.4 Tatsächlicher maximaler Finanzierungsbedarf

Der maximale Finanzierungsbedarf würde sich mithin auf insgesamt EUR 1.584.587,15 („**tatsächlicher maximale Finanzierungsbedarf**“) belaufen.

## 2. Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Der Betrag des tatsächlichen maximalen Finanzierungsbedarfs steht der Bieterin in Höhe der Transaktionskosten aus vorhandenen eigenen Barmitteln sowie in Höhe der tatsächlichen maximalen Gegenleistung aus einem aufgrund eines Darlehensvertrags vom 23. Juli 2025 gewährten Bank-Darlehen der Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin in Höhe von EUR 1.500.000,00 zu einem Zinssatz von 8,16% für eine Laufzeit bis zum 28. November 2025 zur Verfügung. Zur Sicherstellung der tatsächlichen maximalen Gegenleistung hat die Bieterin ein Guthaben in entsprechender Höhe auf einem bei der Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin geführten Konto an die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing verpfändet.

## 3. Finanzierungsbestätigung

Gemäß Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 1. August 2025 ist der Angebotsunterlage als Anhang 1 beigelegt.

## 4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat erfüllen die von der Bieterin getroffenen Maßnahmen die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade

Wertpapierhandelsbank AG vom 1. August 2025 und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

## **VII.**

### **Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten**

Die Bieterin hat ihre sowie die Absichten der Weiteren Kontrollerwerber, die nach Angaben der Bieterin nicht von ihren eigenen Absichten abweichen, in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft und, soweit von dem Angebot betroffen, bezüglich der Verwendung des Vermögens, künftiger Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie wesentlicher Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft insbesondere unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschrieben. Den Heidelberger-Aktionären wird empfohlen, auch diese Passage aufmerksam zu lesen.

#### **1. Absichten der Bieterin**

##### **1.1. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft**

Die Bieterin führt aus, dass die Zielgesellschaft als selbständige Gesellschaft fortbestehen soll. Es bestehe die Absicht, dass die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft dahingehend geändert wird, dass sich die Zielgesellschaft künftig als Beteiligungsholding auf den Bereich Krypto fokussiert. Die neue Strategie ist insbesondere darauf ausgerichtet, den SQD.AI Token als einen wesentlichen Kernvermögenswert aufzubauen. Der SQD.AI Token ist der native Utility- und Governance-Token des SQD-Netzwerks. Das SQD-Netzwerk ist eine dezentrale Dateninfrastruktur, die als „Data Lake“ und Query-Engine für Blockchain- und Web3-Daten dient. Ziel ist es, Entwicklern, KI-Agenten und Unternehmen schnellen, skalierbaren und erlaubnisfreien Zugriff auf große Mengen an On-Chain- und Off-Chain-Daten zu ermöglichen. Der SQD.AI Token gehört keinem einzelnen Unternehmen oder einer Einzelperson. Seine Eigentümerstruktur ist vielmehr breit gestreut und folgt einem klar definierten Tokenomics-Modell, das auf eine nachhaltige Entwicklung und Dezentralisierung abzielt

Die Bieterin führt aus, dass Dividendenzahlungen an die Aktionäre kurz- und mittelfristig nicht beabsichtigt sind.

Über die geschilderten Absichten hinaus habe die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder der Begründung zukünftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

## **1.2. Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Nach ihren Ausführungen beabsichtigt die Bieterin, eine Änderung der Firma der Zielgesellschaft in SQD.AI Strategies AG sowie zur Verlegung ihres Satzungs- und Verwaltungssitzes nach Düsseldorf herbeizuführen.

## **1.3. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft**

Wie schon in der Angebotsunterlage dargestellt ist Herr Plaggemars seit dem Wechsel des Großaktionärs noch für eine Übergangszeit im Vorstand verblieben und wird zum 30. September 2025 ausscheiden. Herrn Holschbach wurde nach dem Abschluss des Vorerwerbsvertrags in den Vorstand bestellt.

Bezüglich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin nach ihren Ausführungen, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf vier zu setzen, sofern er nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen aus mehr Mitgliedern bestehen muss. Zudem beabsichtigt die Bieterin, den Aufsichtsrat auf vier Mitglieder zu erweitern und neben den drei aktuellen Mitgliedern mit Herrn Stefan Schütze zu besetzen. Die entsprechenden Beschlüsse zur Umsetzung dieser Pläne wurden in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 7. August 2025 gefasst und müssen noch im Handelsregister eingetragen werden um wirksam zu werden.

## **1.4. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen**

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die Zielgesellschaft drei Mitarbeiter(innen) in Teilzeit. Die Bieterin beabsichtigt jedenfalls für eine voraussichtlich bis zum 30. September 2025 (ein(e) Mitarbeiter(in)) bzw. 31. Dezember 2025 (weitere zwei Mitarbeiter(innen)) dauernde Übergangsphase keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft, um eine Kontinuität der Geschäftsabläufe und eine ausreichende Unterstützung des Vorstandes zu gewährleisten. Die Bieterin hat auch nicht die Absicht, in dieser Phase wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder einer etwaigen Arbeitnehmervertretung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

## **1.5. Mögliche Strukturmaßnahmen**

Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Ausführungen, im Anschluss an den Vollzug des Angebots keine Strukturmaßnahmen wie etwa den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, den Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out), einen Segmentwechsel oder ein Delisting, vorzunehmen.

## **1.6. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber**

Die Bieterin gibt an, dass außer den in der Angebotsunterlage dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin weder von der Bieterin noch von den Weiteren Kontrollerwerbern als Folge des Angebots Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigt sind, insbesondere nicht im Hinblick

auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

## **2. Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sorgfältig und eingehend geprüft.

Beide Gremien begrüßen die Absicht der Bieterin, die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft dahingehend zu ändern, dass die Zielgesellschaft als Beteiligungsholding künftig im Bereich Krypto tätig sein wird. Der Umbenennung der Firma in in SQD.AI Strategies AG sowie zur Verlegung ihres Satzungs- und Verwaltungssitzes nach Düsseldorf stehen Vorstand und Aufsichtsrat offen gegenüber.

Der Änderung der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder stehen Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls offen gegenüber.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin nicht die Absicht verfolgt, einen Personalaubbau bei der Zielgesellschaft durchzuführen oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen herbeizuführen.

Weiter erscheint es aus Sicht beider Gremien als positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen.

## **VIII. Auswirkungen auf die Aktionäre**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

## 1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Heidelberger-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft profitieren. Andererseits tragen Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Zielgesellschaft resultieren können.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Werktag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.
- Mit der Übertragung der Heidelberger-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht bzw. die Ausgleichzahlungsberechtigung, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 14 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die Heidelberger-Aktionäre sind für die Heidelberger-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Ein Börsenhandel mit den Eingereichten Heidelberger-Aktien ist nicht vorgesehen. Eine Zulassung zum Börsenhandel für Eingereichte Heidelberger-Aktien wird laut Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage nicht beantragt.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender Heidelberger-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Heidelberger-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Heidelberger-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Heidelberger-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Heidelberger-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Heidelberger-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots etwaig umgesetzter Strukturmaßnahmen (welche aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der

Zielgesellschaft auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sind) zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag der Angebotsgegenleistung liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

## **2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots**

Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Heidelberger-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Zielgesellschaft. Sie sollten aber insbesondere die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage beachten, auch im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrolliererwerber im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft:

- Die Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294/WKN A25429 für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin im Regulierten Markt der Börse Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München sowie im Freiverkehr an den weiteren Börsenplätzen gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs dieser Heidelberger-Aktien ist jedoch möglicherweise von dem Umstand beeinflusst, dass die Bieterin am 17. Juni 2025 die Mitteilung zur Kontrolliererlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294/WKN A25429 nach Durchführung dieses Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- Der Vollzug dieses Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Heidelberger-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach der Durchführung dieses Angebots das Angebot und die Nachfrage an Heidelberger-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der Heidelberger-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Heidelberger-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Heidelberger-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über Heidelberger-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.
- Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % der Heidelberger-Aktien hält, hat sie die Möglichkeit, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen herbeizuführen. Derartige Strukturmaßnahmen sind nicht beabsichtigt. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der Zielgesellschaft bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die Zielgesellschaft

verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der Zielgesellschaft auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, die Heidelberger-Aktien der außenstehenden Heidelberger-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben sowie an die verbleibenden außenstehenden Heidelberger-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 90% bzw. 95% der stimmberechtigten Heidelberger-Aktien hält, hat sie folgende Möglichkeiten, um eine Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Heidelberger-Aktien führen. Derartige Maßnahmen sind von der Bieterin nicht beabsichtigt.
  - Übernahmerechtlicher Squeeze-out: Wenn der Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG gehören, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag auf Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beim zuständigen Gericht stellen. Die Angebotsgegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat.
  - Aktienrechtlicher Squeeze-out: Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, kann sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß §§ 327a ff AktG beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben.

- Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out: Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 und Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes hält, kann sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben. Eine solche Maßnahme ist von der Bieterin nicht beabsichtigt.
- Wenn die Bieterin infolge dieses Angebots die Beteiligungsschwelle von 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft erreicht oder überschreitet, sind die Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i. V. m. § 39a WpÜG für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, der Bieterin ihre Heidelberger-Aktien anzudienen. Die Bieterin wird diese Tatsache gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> und im Bundesanzeiger veröffentlichen und dabei die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts angeben. Erfüllt die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die dreimonatige Frist zur Annahme des Angebots erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

## **IX. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft wurde bereits unter Ziffer III 1.4 dieser Stellungnahme dargelegt.

### **1. Vorstand**

Die Herren Hansjörg Plaggemars und Christoph Holschbach haben keine eigenen Interessen, aus denen ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

### **2. Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keine eigenen Interessen, aus denen ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

An der Beschlussfassung des Vorstands und des Aufsichtsrats am 13. August 2025 über die Stellungnahme haben sämtliche Mitglieder der Organe teilgenommen.

### **3. Angaben zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin, deren Tochtergesellschaften noch

von gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die für etwaige von ihnen gehaltene Heidelberger-Aktien gegebenenfalls das Angebot annehmen, als Gegenleistung für solche Aktien.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **X. Empfehlung**

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen unabhängig voneinander die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele der Bieterin für die Heidelberger insgesamt als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils der Ansicht, dass die dargelegten Ziele der Bieterin aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen im Interesse der Heidelberger liegen. Sie begrüßen daher übereinstimmend das Angebot der Bieterin.

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat nach jeweiliger Prüfung die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Zielgesellschaft gerecht wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den Heidelberger-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Heidelberger-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Heidelberg, den 13. August 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Liste der Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers und der Bieterin

**Anlage:**

**Liste der Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers und der Bieterin**

Gemäß der von der Bieterin am 1. August 2025 veröffentlichten Angebotsunterlage

<b>Name der Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>
Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers	
Apeiron ME Holding Ltd	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Apeiron ME Ltd	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Apeiron ME Financial Ltd	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Apeiron GmbH	Osnabrück, Deutschland
Jive Kapa UK Ltd	London, Großbritannien
Jiva Peak USA In	Dover, Delaware/USA
Tochterunternehmen der Bieterin	
Apeiron AM Ltd	Sliema, Malta
Presight Capital Ltd	Sliema, Malta
Elevat3 Capital Ltd	Sliema, Malta
Re.Mind Capital Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Partners Ltd	Sliema, Malta
Apeiron AM USA LLC	Wilmington, Delaware/USA
Apeiron Investments Ltd	George Town, Kaimaninseln
Apeiron SICAV Ltd	Birkirkara, Malta
Apeiron Feeder SICAV PLC	Birkirkara, Malta
Apeiron Financial Consulting Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Advisory Ltd	Sliema, Malta
Infinitum Ltd	Sliema, Malta
Calamari Capital Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Incubation Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Investment Advisory UK Ltd	London, Großbritannien
Apeiron Germany GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
Apeiron USA Inc	Wilmington, Delaware/USA
G-Pan Limited	St Peter Port, Guernsey
AL 1 S.a.r.l	Luxemburg, Luxemburg
Lopmatus Capital Ltd	Sliema, Malta
AION Holdings Ltd	George Town, Kaimaninseln
AP Neuro Holdings	George Town, Kaimaninseln
AP Blocker Ltd	George Town, Kaimaninseln
Pindar Capital Ltd	Sliema, Malta
203 Consultants Ltd	George Town, Kaimaninseln
Presight Capital Management I LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management I LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management II LLC	Wilmington, Delaware/USA

Presight Co-Investment Management III LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management IV LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management V LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Peptilogics Co-Invest Management LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight RV Co-Invest Management LLC	Wilmington, Delaware/USA